

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 5 mai 1939¹

967. Deutschland. Verrechnungsabkommen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. Mai 1939

Das Volkswirtschaftsdepartement legt folgenden Bericht über die vom 17. bis 29. April 1939 in Berlin stattgefundenen Verhandlungen betreffend den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vor.

I.

1. Der schweizerischen Verhandlungsdelegation war vom Bundesrat für die auf deutsches Begehren vom 2. März 1939 nach vertraglicher Vereinbarung notwendig gewordenen Besprechungen über die Anpassung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs an die seit längerer Zeit sinkenden Clearinginzahlungen die Instruktion erteilt worden²:

Es soll eine neue Verteilung der Clearinginnahmen in der Weise versucht werden, dass nach Vorwegnahme der Quote für den Reiseverkehr in der bisherigen Höhe von monatlich 3,8 Millionen Franken die verbleibenden Beträge nach dem folgenden Verteilungsschlüssel den einzelnen Gruppen zugewiesen würden:

Warenkonto, inkl. Nebenkosten,	statt 63 % = 75 %,
Transferkonto	statt 20 % = 15 %,
Reichsbankquote	statt 17 % = 10 %.

1. *Etaient absents: R. Minger et G. Motta.*

2. *Cf. E 7110/1967/32/900 Deutschland (7) 1939-1940.*

Cf. Procès-verbaux du Conseil fédéral des 25 mars et 14 avril 1939 (E 1004.1 1/383, N° 654 et E 1004.1 1/384, N° 806).

Dieser Schlüssel entspricht der tatsächlichen Verteilung der Clearingehinahmen, wie sie sich seit der Eingliederung Österreichs und der Sudetengebiete durch die mit Deutschland im Jahre 1938 abgeschlossenen provisorischen Vereinbarungen ergeben hat³.

Zur Korrektur des durch die ungenügenden Clearingehinzahlungen bedingten Gleichgewichtsbruches ist in der Instruktion eine Herabsetzung der Wertgrenzen im Warenverkehr von bisher 77% auf 65% und des Zinsentransfers von bisher maximal 3 1/4% auf 2 3/4% sowie eine wesentliche Beschneidung des Anteils der deutschen Reichsbank vorgesehen. Die Instruktion sieht die Beibehaltung der Quote für den Reiseverkehr im bisherigen Umfange vor allem deshalb vor, weil starke deutsche Angriffsabsichten auf diese Quote bekannt geworden waren.

2. Diesen schweizerischen Vorschlägen, welche für die Wiederherstellung des Clearinggleichgewichts genügend und geeignet erschienen, stellte die *deutsche Delegation* sofort Forderungen entgegen, die weit über den Rahmen einer Sanierung des Clearings hinaus gingen und das bisherige Verrechnungssystem an sich betrafen durch die Forderung *der freien Warenwahl* auf deutscher Seite und der *Berechnung der Auszahlungen im Clearing* nicht mehr auf Grund einer aus längerer Erfahrung ermittelten festen Durchschnittszahl, sondern *nach Massgabe der im Vormonat tatsächlich erreichten Einzahlungen*. Ganz abgesehen von diesen sehr einschneidenden grundsätzlichen Forderungen, erschienen auch die deutschen *Vorschläge für die Sanierung* des gegenwärtigen Clearingstandes: Privilegierte Reichsbankspitze von 3,7 Millionen Franken monatlich, Amortisation der Rückstände mit 5 Millionen Franken monatlich, vom Rest: 10% für Reisezwecke, max. 1,2 Millionen Franken, 15% für Transferkonto, max. 1,8 Millionen Franken, 75% für Warenkonto und Nebenkosten, der einigen schweizerischen Delegation als völlig unannehmbar.

Die deutschen Vorschläge bedeuten die volle Wahrung der deutschen Interessen mit Bezug auf die freie Reichsbankquote und die rasche Amortisation der Rückstände; sie bedeuten dementsprechend den Ruin des deutsch-schweizerischen Reiseverkehrs sowie eine Speisung des Transferfonds, welche die Überweisung eines Jahreszinses von nicht mehr einem vollen Prozent ermöglichen würde. So pfleglich der Warenverkehr in den deutschen Sanierungsvorschlägen behandelt wird, so unannehmbar werden diese durch die Hypothek der freien Warenwahl, welche sämtliche historischen Sicherungen des schweizerischen Exports nach Deutschland beseitigen würde.

Es hat einer Reihe von mehrstündigen Unterhaltungen im kleinen Kreise und des Einsatzes aller schweizerischer Abwehrkräfte bedurft, um die deutsche Delegation von der Unannehmbarkeit ihrer Forderungen und vom festen Willen der schweizerischen Delegation, es auf einen Bruch ankommen zu lassen, zu überzeugen.

3. Am 25. April hat sich die deutsche Delegation neue Instruktionen geben lassen und daraufhin einen abgeänderten Verteilungsschlüssel als Diskussions-

3. Cf. RO, 1938, vol. 54, pp. 353 ss.

basis in Vorschlag gebracht. Die neue deutsche Haltung erschien der schweizerischen Delegation wohl als bemerkenswertes Abgehen von der ursprünglich extremen und starren Haltung, blieb aber – wiederum nach einheitlicher Auffassung der schweizerischen Delegation – immer noch unannehmbar. Dies vor allem deshalb, weil wieder die deutschen Belange (Reichsbank- und Tilgungsquoten) gegenüber den schweizerischen Interessen einseitig bevorzugt waren. Auf Grund der kritischen schweizerischen Darlegungen und positiven Anregungen und wohl auch im Hinblick auf die allgemein wenig günstige deutsche Exportlage revidierte die deutsche Seite nochmals ihre Vorschläge, sodass sich *heute die folgende Verhandlungslage* ergibt:

a) Die deutsche Delegation hält weder an einer Reichsbankquote von 17% noch an einem monatlichen Mindestertrag von 3,7 Millionen Franken mehr fest. Sie verzichtet auf die vorerst beanspruchte Privilegierung der Reichsbankquote und stellt diese in der Form von Einsparungen für einen «wesentlichen Beitrag» an die Sanierung des Clearings zur Verfügung.

b) Die deutsche Delegation verlangt nicht mehr die Abtragung der aufgelaufenen Rückstände mit hohen monatlichen Quoten von 4-5 Millionen Franken, sondern findet auch hier eine Quelle, aus welcher die übrigen Clearinganteile erhöht werden können. Sie liess durchblicken, dass man sich mit einer Abtragung der Rückstände auf 25-30 Millionen Franken begnügen und diese dann anstehen lassen wolle, was eine ziemlich starke Annäherung an die schweizerische Auffassung darstellt.

c) Der durch die Kürzung der Reichsbankquote und die gemilderte Tilgung der Rückstände frei zu machende Betrag soll zur Verbesserung der einzelnen Gruppen oder im Interesse der Gesamtheit – in gegenseitigem Einvernehmen – verwendet werden. Am wenigsten liegt der deutschen Auffassung eine Verwendung dieser Beträge zugunsten des Reiseverkehrs, der damit als die meist gefährdete Position erscheint und heute im vorgeschlagenen deutschen Verteilungsschlüssel mit einem Anteil von nur 6%, d.h. auf der Basis von 29 Millionen monatlicher Clearinginzahlungen mit ca. 1,8 Millionen gegen bisher 3,8 Millionen Franken völlig ungenügend dotiert erscheint. Die deutsche Delegation hat weiter erklärt, dass für sie die bisher privilegierte Stellung des Reiseverkehrs (Vorwegnahme einer festen Quote) nicht mehr tragbar sei.

d) In der grundsätzlichen Forderung nach freier Warenwahl hat die deutsche Delegation ihre bisher starre Haltung aufgegeben und scheint sich mit einer elastischeren Gestaltung der Wertgrenzen im Rahmen der bisherigen Struktur der schweizerischen Ausfuhr nach Deutschland zufrieden geben zu wollen. Die Annäherung der Standpunkte ist hier vorläufig allerdings nur grundsätzlicher Natur im Sinne der wesentlichen Erhöhung der bisherigen Pauschalwertgrenzen, in deren Rahmen Deutschland die freie Wahl der zu beziehenden Waren hat.

e) Es liegt der deutschen Delegation ganz wesentlich daran, jede neue Verschuldung durch die Bildung von Rückständen zu verhindern. Sie sieht das hierfür geeignete Mittel in der Berechnung der Clearingauszahlungen auf Grund der tatsächlichen Einzahlungen im Vormonat resp. mehrerer Vormonate. Die schweizerische Delegation hat dieser Auffassung gegenüber den Standpunkt vertreten, dass es andere und weniger störende Mittel und Wege

gäbe, um das gemeinsame Ziel der Vermeidung neuer Rückstände zu erreichen. Dieser Punkt wurde noch nicht im einzelnen diskutiert, muss aber entsprechend der eindeutigen schweizerischen Haltung gegen sog. Zahlungsabkommen abgelehnt werden.

4. Aus der eben geschilderten Verhandlungslage ergab sich für die schweizerische Delegation *die Notwendigkeit, die Verhandlungen zu unterbrechen*, um die Lage mit den Interessenten zu überprüfen und sich vom Bundesrat neue Instruktionen geben zu lassen; denn es ist ausgeschlossen, dass im Kampf um die Reichsbankquote und die Tilgung der Rückstände jene Beträge frei gemacht werden können, die nötig wären, um die bisherige, der Instruktion gemässe schweizerische Stellung voll halten zu können. Zur Besprechung der neuen Lage und damit zur Vorbereitung der weiteren Verhandlungen, welche mit dem deutschen Partner zunächst in Unterkommissionen über Einzelfragen geführt werden sollen, ist auf Freitag den 5. Mai 1939 eine Delegationssitzung nach Zürich einberufen worden⁴.

II.

Über die *Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren* hatte unsere Gesandtschaft in Berlin bereits Ende März Besprechungen aufgenommen, ohne jedoch zu einem endgültigen Ergebnis gelangen zu können. Diese Verhandlungen sind durch einen Unterausschuss unter Zuzug zweier Prager Vertreter weitergeführt worden und haben am 28. April 1939⁵ mit der Unterzeichnung eines Protokolls ihren Abschluss gefunden. Durch dieses Protokoll wird im Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Protektorat Böhmen und Mähren der freie Zustand wieder eingeführt, der vor dem 15. März 1939 im Zahlungsverkehr zwischen diesen Wirtschaftsgebieten bestanden hat. Eine vertrauliche Zusage von deutscher und Prager Seite sichert der Schweiz die Verwendung der in den Wochen des unterbrochenen Zahlungsverkehrs bei der Schweizerischen Nationalbank eingegangenen Beträge von ca. 3 Millionen Franken zugunsten schweizerischer Gläubiger zu. Die deutsche Delegation hat auf die möglichst rasche Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Protektorat grösstes Gewicht gelegt. Die Lösung dieser Frage in der angeführten liberalen Weise hat wesentlich zum bisherigen deutschen Entgegenkommen in den Hauptverhandlungen beigetragen.

III.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird dem Bundesrat sofort nach der erwähnten Sitzung der erweiterten Verhandlungsdelegation seine Anträge für neue Instruktionen zur Genehmigung unterbreiten⁶. Die Weiterführung der Verhandlungen – vorerst in einzelnen Unterkommissionen – kann frühestens für Mitte nächster Woche, wiederum in Berlin, in Aussicht genommen werden.

Antragsgemäss wird *beschlossen*:

Vom obigen Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

4. *Un compte rendu de cette séance se trouve dans le procès-verbal de la séance du Conseil fédéral du 9 mai 1939, reproduit en annexe.*

5. *Cf. RO, 1939, vol. 55, I, pp. 459 ss.*

6. *Reproduit en annexe.*

ANNEXE

E 1004.1 1/385

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 9 mai 1939⁷

991. Deutschland. Verrechnungsabkommen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Mai 1939

Über die Neuregelung des Verrechnungsabkommens mit dem Deutschen Reich berichtet das Volkswirtschaftsdepartement folgendes:

«In seiner Sitzung vom 12. April 1939⁸ hat der Bundesrat die Instruktionen für die schweizerische Delegation, welche mit dem Deutschen Reich über die Neuregelung des Verrechnungsverkehrs zu verhandeln hat, festgelegt. Auf Grund dieser Weisungen sind vom 17.-29. April in Berlin Verhandlungen geführt worden, über deren Verlauf wir Ihnen am 2. Mai Bericht erstattet haben.

Wie aus unserem Bericht hervorgeht, ist durch das Festhalten der schweiz. Delegation an ihrer Verhandlungsbasis ein Abgehen der deutschen Delegation von ihren ursprünglich extremen und völlig unannehmbaren Forderungen erreicht worden. Es bestehen auch heute noch zwischen der schweiz. und der deutschen Auffassung so starke Differenzen, dass es für eine Verständigung noch grosser Anstrengungen bedarf. Immerhin ist auf deutscher Seite der Wille, mit der Schweiz zu einer Verständigung zu gelangen, klar erkennbar; er hat die deutsche Delegation zu neuen Vorschlägen geführt, welche zur Grundlage künftiger Verhandlungen – zunächst in Unterausschüssen – genommen werden können. Als schweizerisches Entgegenkommen gegenüber den neuen deutschen Vorschlägen, hat unsere Delegation bescheidene Korrekturen an der bisherigen schweizerischen Stellungnahme in Aussicht gestellt und zu deren Abklärung die Verhandlungen unterbrochen.

Die erweiterte schweizerische Verhandlungsdelegation ist am 5. Mai 1939 in Zürich zu einer eingehenden Besprechung der neuen Verhandlungslage zusammengetreten. Sie ist nach Fühlungnahme ihrer Mitglieder mit den verschiedenen Interessentenkreisen in erfreulicher Einhelligkeit zu folgender Stellungnahme gelangt:

I. Schlüsselung.

1. Freie Reichsbankquote.

Die schweiz. Delegation wird die Herabsetzung der Reichsbankquote mit aller Energie weiter verfolgen, weil in dieser Quote die Quelle liegt, aus welcher allein die nach den schweiz. Vorschlägen notwendigen Mittel für den Reiseverkehr und den Transferfonds fliessen können. Zu diesem schweiz. Bestreben stehen die deutschen Forderungen in scharfem Gegensatz. Eine Einigung auf der bisherigen schweizerischen Basis mit einer Reichsbankquote von 10% (anstatt 17%) ist kaum wahrscheinlich. Es scheint deshalb richtig, den Weg für ein begrenztes schweiz. Entgegenkommen auf dieser Position zu öffnen. Damit wird der schweiz. Grundsatz, dass die Reichsbank nicht mehr erhalten solle als bisher, nicht verlassen, da je nach der Zeitspanne, welche man der Berechnung zu Grunde legt, der historische Anteil der Reichsbank mit 10% bis ca. 11% an den Einzahlungen im Verkehr mit Grossdeutschland bestimmt werden kann.

Es ist die Meinung der Delegation, dass zunächst an der ersten schweiz. Stellungnahme, d.h. an einer Reichsbankquote von nur 10% festzuhalten und dem deutschen Begehren auf einen höheren Anteil der Reichsbank mit dem Hinweis auf neue Anfälle von freien Devisen oder ihrer Äquivalente in erneuten Kriegsmaterialbezügen, welche nach besonderer Regelung abgewickelt werden, und durch die Ausweitung der Pauschalwertgrenzen zu begegnen sei. Aus beiden Quellen erhält Deutschland devisengleiche Waren, d.h. solche, die sonst in freien Devisen beschafft werden müssten.

7. *Etait absent: G. Motta.*

8. *Il doit s'agir du 14 avril 1939 (E 1004.1 1/384, N° 806).*

2. Reiseverkehr.

Die erste Instruktion an die schweiz. Verhandlungsdelegation sah vor, dass der Reiseverkehr wie bisher eine feste monatliche Quote von 3,8 Millionen Fr. erhalten solle. Der erwartete deutsche Angriff auf diese Position ist in aller Schärfe erfolgt. Die von uns als unannehmbar bereits zurückgewiesenen deutschen Vorschläge geben dem Reiseverkehrskonto an Stelle der bisherigen 3,8 Millionen nur noch 1,2 Millionen wovon nur noch die unbedeutende Summe von 0,3 Millionen Fr. auf den eigentlichen Reiseverkehr entfielen. Andererseits sehen auch die Vertreter des schweiz. Reiseverkehrs die absolute Notwendigkeit ein, der veränderten deutschen Einstellung zu den Reisen nach der Schweiz, wie sie insbesondere an höchster Stelle mit aller Eindeutigkeit vertreten wird, Rechnung zu tragen.

Die schweiz. Delegation ist einhellig in der Auffassung, es sei unsere Forderung mit bezug auf die Dotierung des Reiseverkehrs je nach den Notwendigkeiten der Verhandlungslage schliesslich bis auf 3 Millionen Fr. per Monat zu reduzieren, unter Aufrechterhaltung des Rechts der Vorwegnahme dieser Summe – wie bisher – als fester Quote. Die Vertreter des Reiseverkehrs haben der Herabsetzung ihres Anteils nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass ihnen bei einer event. Besserung der Clearing-Einzahlungen eine Chance der Erhöhung ihrer Quote gegeben werde. Es soll demnach versucht werden, eine Vertragsbestimmung folgenden Inhalts zu Gunsten des Reiseverkehrs durchzusetzen:

«Wenn während dreier aufeinanderfolgender Monate die schweiz. Einzahlungen im Clearing die Summe von insgesamt 96 Millionen Franken übersteigen, so soll der Anteil des Reiseverkehrskonto im nächstfolgenden Monat 3,8 Millionen Fr. für solange betragen als die Summe von 96 Millionen Fr. jeweils in den 3 vorangehenden Monaten erreicht wird.»

3. Transferfonds.

Die Vertreter der Finanzgläubiger halten an ihrer bei Beginn der Verhandlungen erhobenen Forderung auf einen Anteil von mindestens 15% an den Clearing-Einzahlungen fest und sehen keine Möglichkeit, die der Reichsbank unter Umständen zu gewährende Quotenverbesserung auf den Transferfonds zu übernehmen. Da die ursprünglich von der Schweiz für die Schlüsselung vorgeschlagene Basiszahl von 31,3 Millionen Fr. durchschnittlicher monatlicher Einzahlungen nach deutscher Auffassung viel zu optimistisch ist (die Deutschen rechnen mit Einzahlungen von durchschnittlich bloss 21 Millionen Fr.) und die schlechten Resultate der jüngsten Monate eine tiefere Basis gerechtfertigt erscheinen lassen, bedeutet ein 15%iger Anteil der Finanzgläubiger bereits eine knappe Dotierung des Transferfonds. Bei einer Einzahlung von 29 Millionen, wie sie in den letztvergangenen Monaten nicht immer erreicht wurde, würde der 15%ige Anteil = 3,9 Millionen Fr. monatlich nur noch eine Zinstransfer von 2,44% nominell (anstatt der bisher nominell 3 1/4%) gestatten.

Um die mit Sicherheit vorauszusehende Reduktion des bisherigen Zinsentransfers für die Finanzgläubiger eher tragbar zu gestalten, soll

a) die Wiedereinführung der 1938 unter deutschem Druck aufgegebenen, seither jedoch von Deutschland anderen Ländern wieder zugestandenen Reichsmarkanweisungen A verlangt werden. Durch sie soll dem in seinem Zinstransfer weiter eingengten schweizerischen Finanzgläubiger die Möglichkeit einer Verwendung der Differenz zwischen den transferierten und dem nicht transferierten Teil seines Zinsanspruches bis zu 5 1/2% in Deutschland geschaffen werden;

b) da eine Reduktion des transferierten Zinses unter 2 3/4% nom kaum tragbar erscheint, sollte die von deutscher Seite gemachte Anregung: zunächst für eine gewisse Zeit ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Clearing-Einzahlungen einen Zins von 2 3/4% auszuzahlen, geprüft werden. Sollten die Clearing-Einzahlungen einen Monatsdurchschnitt von etwas über 30 Millionen Fr. erreichen, so erhielte der Transferfonds aus seinem Anteil von 15% genügend Mittel, um diese Auszahlungen laufend leisten zu können; sollten die Clearing-Einzahlungen unter diesem Durchschnitt bleiben, so würden für die Zukunft auch im Zinsendienst Auszahlungsfristen für so lange entstehen, bis sie infolge allzuschlechter Einzahlungen schliesslich doch durch eine weitere Reduktion der Zinsauszahlungen in der Schweiz korrigiert werden müssten.

4. *Warenkonto, inkl. Nebenkosten.*

Die Behandlung des Warenverkehrs in den neuen deutschen Vorschlägen kommt in ihrer arithmetischen Struktur den schweiz. Vorschlägen sehr nahe. Das deutsche Verlangen nach möglichst freier Warenwahl, das zwar nicht mehr in seiner ursprünglich extremen Form, jedoch immer noch grundsätzlich aufrecht gehalten wird, bedeutet eine sehr schwere Belastung des Warenverkehrs, die noch viele Schwierigkeiten bereiten wird. Es scheint notwendig, dem deutschen Verlangen durch eine Erhöhung der bisherigen Pauschalwertgrenzen von schweizer Seite etwas entgegen zu kommen. Dies könnte am reibungslosesten dadurch geschehen, dass bei der Berechnung der künftigen Warenwertgrenzen für Grossdeutschland diejenigen des Altreichs zwar um die Wertgrenzen für das ehemalige Österreich vermehrt, dagegen der Anteil der Sudetengebiete (ca. 1 Million Fr. monatlich) den Deutschen in Gestalt erhöhter Pauschalwertgrenzen für eine freiere Warenwahl zur Verfügung gestellt würden. Ferner geben die neuen Kriegsmaterialbezüge Deutschland eine vermehrte Freiheit der Warenwahl.

Bei der allgemeinen Reduktion der Wertgrenzen nach schweiz. Vorschlag auf 65% und bei Verzicht auf die Anrechnung der Sudetengebiete werden gewiss Härtefälle entstehen, die in Einzelabreden mit den Deutschen ausgeglichen werden sollen.

II. *Tilgung der Rückstände.*

Die im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr auf Warenkonto bis Ende April 1939 aufgelaufenen Rückstände betragen 58,2 Millionen Fr. An ihrer Abtragung besteht in Anbetracht der unsicheren Zeitumstände auch ein schweizerisches Interesse, wenn wir es auch ablehnen müssen, die Tilgung auf die von den Deutschen geforderte radikale Weise mit monatlichen Tilgungsquoten von 5 Millionen Fr. durchzuführen. Die schweiz. Auffassung geht dahin, diese Rückstände nicht durch die technische Ausscheidung eines besonderen Tilgungskontos abzutragen, sondern den Abbau im Warenkonto selbst vorzunehmen und dafür einen Teil des in die künftigen Wertgrenzen nicht mehr einbezogenen bisherigen Exports nach den Sudetengebieten zu verwenden und im übrigen auf die nicht unberechtigte Hoffnung auf verbesserte Clearing-Einzahlungen abzustellen.

Entsprechend der von der Schweiz immer vertretenen Auffassung muss die deutsche Forderung, die Clearing-Auszahlungen nach den tatsächlichen Eingängen der Vormonate zu bemessen, abgelehnt werden. Es soll versucht werden, dem deutschen Bedenken gegenüber einer neuen Verschuldung auf dem Waren- und Nebenkosten – Konto durch eine Vertragsbestimmung Rechnung zu tragen, nach welcher beim unerwarteten Eintritt neuer Rückstände diese Entwicklung durch eine entsprechende Reduktion der Warenwertgrenzen aufgehalten würde.

III. *Kursfrage.*

Der gegenwärtige offizielle Clearing-Kurs von RM 100 = Fr. 178.– bis 179.– und insbesondere dessen ständige Schwankungen bilden ein Hindernis sowohl für den Import deutscher Waren, wie auch für den regelmässigen Eingang der Clearing-Einzahlungen in der Schweiz. Es soll der bereits in der ersten Verhandlungsetappe unternommene Versuch, mit Deutschland zu einer Kursstabilisierung auf tieferem Niveau in ähnlicher Weise zu gelangen, wie sie zwischen der Schweiz und Italien vereinbart ist und sich bewährt. In der Aufhebung der Kursschwankungen innerhalb gewisser Grenzen und der dadurch bedingten grösseren Stabilität liegt wohl eines der Mittel, den Import deutscher Waren in die Schweiz zu stimulieren und die gegenwärtig ungenügende Clearing-Speisung etwas zu korrigieren.

Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen⁹.

9. Cf. Nos 91 et 92.